

4/SN-166/ME 1 von 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

1010 Wien, den 11. Juni 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreissl
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.338/4-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 52	-GE/19... P2
Datum: 1 5. JUNI 1992	
Verteilt	19. Juni 1992 Hs

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz
geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992);
Begutachtungsverfahren.

H. Kumpferger

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patent-
gesetz-Novelle 1992), zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.338/4-4/92

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

in W i e n

1010 Wien, den 11. Juni 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreissl
Klappe: 6532 DW

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz
geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 7. Mai 1992, GZ. 620-GR/92, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992), wie folgt Stellung:

Die Novelle sieht eine Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes für bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, Vermögen und Rechte zu erwerben, vor. Gemäß § 58b Abs. 3 ist auf Dienstverträge, die das Patentamt im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit abschließt, das Angestelltengesetz (AngG) anzuwenden. Unklar ist, wie sich die Teilrechtsfähigkeit und die entsprechenden strukturellen Maßnahmen (siehe Erläuterungen A, Allgemeiner Teil) auf die Stellung der dem AngG unterliegenden Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmervertretung auswirken soll. Wenn die Teilrechtsfähigkeit die Stellung des Patentamtes als privatrechtlicher Arbeitgeber bewirken soll, müßte folgerichtig hinsichtlich der Arbeitnehmervertretung das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zur Anwendung kommen. Gemäß § 33 Abs. 1 ArbVG gelten die Bestimmungen über die Betriebsverfassung grundsätzlich für Betriebe aller Art. Nur die in § 33 Abs. 2 ArbVG taxativ angeführten Betriebe sind aus dem Geltungsbereich des II. Teiles des ArbVG ausgenommen.

Die Normen des Betriebsverfassungsrechtes wären daher in diesem privatwirtschaftlichen Bereich anwendbar, falls durch entsprechende strukturelle Maßnahmen eine Organisationseinheit geschaffen wird, der die Eigenschaft eines Betriebes im Sinne des § 34 Abs. 1 ArbVG zukommt. Weder im Entwurf noch in den Erläuterungen ist hinsichtlich der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung dieser dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer des Patentamtes eine Aussage enthalten.

Von dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

